



HVBG

HVBG-Info 29/1994 vom 04.11.1994, S. 2472 - 2473, DOK 543.11

Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen bei Vollstreckung gegen einen von mehreren Gesamtschuldnern - Beschluß des LG Augsburg vom 27.07.1993 - 5 T 2290/93

Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen bei Vollstreckung gegen einen von mehreren Gesamtschuldnern; Erledigung eines Vollstreckungsauftrages durch Antrag des Gläubigers auf Zurückstellung;

hier: Beschluß des LG Augsburg vom 27.07.1993 - 5 T 2290/93 - § 421 BGB; §§ 699, 709, 775 Nr. 5, 767 ZPO; § 40 GVO

1. Die Vollstreckung gegen einen von mehreren Gesamtschuldnern kann nicht davon abhängig gemacht werden, daß die Schuldtitel gegen die anderen Gesamtschuldner vorgelegt werden.
2. Beantragt der Gläubiger, die Erledigung eines Vollstreckungsauftrages für einen Monat zurückzustellen, so berechtigt dies den Gerichtsvollzieher nicht, den Auftrag gem. § 40 GVO als büromäßig erledigt anzusehen und den Schuldtitel zurückzugeben.

LG Augsburg, Beschluß vom 27.07.1993 - 5 T 2290/93 -